



Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Absatz 1 Aktiengesetz zu den übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289a Absatz 1 und 315a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2018

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der MVV Energie AG beträgt insgesamt 168.721.397,76 Euro. Das gezeichnete Kapital ist aufgeteilt in 65.906.796 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro je Stückaktie. Jede Namensaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der MVV Energie AG. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aktionäre entsprechen den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben.

Beschränkungen von Stimmrechten und Vinkulierungen; Aktien mit Sonderrechten

Nach unserem Kenntnisstand existiert eine Konsortialvereinbarung zwischen der Stadt Mannheim, der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH (vormals MVV GmbH), der MV Mannheimer Verkehr GmbH (vormals MVV Verkehr GmbH) und der RheinEnergie AG, die Bestimmungen über die Ausübung von Stimmrechten und über die Übertragung von Aktien enthält; Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Zum Bilanzstichtag am 30. September 2018 hielt die Stadt Mannheim mittelbar einen Anteil von 50,1 % der Aktien der MVV Energie AG. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW), hielt unmittelbar 28,8 % und die RheinEnergie AG, Köln, hielt ebenfalls unmittelbar einen Anteil von 16,3 % der Aktien.

Stimmrechtskontrolle

Eine Stimmrechtskontrolle im Sinne von §§ 289a Absatz 1 Nr. 5 und 315a Absatz 1 Nr. 5 Handelsgesetzbuch findet nicht statt.

Vorschriften zur Ernennung und Abberufung des Vorstands und zur Satzungsänderung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach §§ 76 ff. Aktiengesetz (AktG), insbesondere 84 f. AktG und 30 ff. Mitbestimmungsgesetz. Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Änderung der Satzung der MVV Energie AG erfolgt nach § 133 und § 179 AktG in Verbindung mit § 19 der Satzung der Gesellschaft. Gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung werden Beschlussfassungen für eine Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nach zwingenden gesetzlichen Gründen keine größere Mehrheit erforderlich ist. Damit wurde von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere Kapitalmehrheit für eine Satzungsänderung zu bestimmen als vom Gesetz vorgegeben. Gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der MVV Energie AG ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung, d.h. die sprachliche Form und nicht den Inhalt, betreffen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Die Hauptversammlung hat den Vorstand durch Beschluss vom 13. März 2015 ermächtigt, bis zum 12. März 2020 eigene Aktien zu erwerben, und zwar bis zu einem Umfang von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals.

Zudem hat die Hauptversammlung den Vorstand durch Beschluss vom 14. März 2014 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. März 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 20 Millionen neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien, d.h. um bis zu 30 % des bestehenden Grundkapitals, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 51,2 Millionen Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand der MVV Energie AG hat von diesen Ermächtigungen bislang keinen Gebrauch gemacht.

Change-of-Control-Klauseln und Entschädigungsvereinbarungen

Bei MVV Energie AG bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (Change-of-Control-Klauseln). Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen ebenfalls nicht.

Mannheim, im Januar 2019

Dr. Müller

Klöpfer

Dr. Roll